



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Genoud Brillard François

2019-CE-90

Verfahren zur Bekanntgabe der Ernennung eines stellvertretenden Schuldirektors

I. Anfrage

Bei der Ernennung einer stellvertretenden Schuldirektorin oder eines stellvertretenden Schuldirektors in einer Orientierungsschule hängt die Art und Weise, wie der Entscheid bekanntgegeben wird, von den Umständen und den Personen ab.

Ich stelle dem Staatsrat daher folgende Fragen:

1. Wer ist für die Bekanntgabe des Entscheids über die Wahl der Ad-hoc-Kommission zuständig?
2. In welcher Reihenfolge werden die betroffenen Personen benachrichtigt?
3. Muss das Amtsgeheimnis eingehalten werden?
4. Wenn ja, wann wird dieses aufgehoben?

9. April 2019

II. Antwort des Staatsrats

Gemäss Artikel 115 Absatz 2 des Reglements zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR, SGF 411.0.11) werden die Stellvertreterinnen und Stellvertreter von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport auf Antrag der Schulleitung und des zuständigen Amtes (Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht oder Amt für französischsprachigen obligatorischen Unterricht) angestellt. Die Unterrichtsämter delegieren die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anstellung von stellvertretenden Schuldirektorinnen und Schuldirektoren an das Schulinspektorat, behalten sich aber ihre endgültige Stellungnahme vor.

Nach der Ausschreibung prüft die Schuldirektion gemeinsam mit dem Schulinspektorat die Bewerbungsunterlagen. Anschliessend werden unter allen Bewerberinnen und Bewerbern 3 oder 4 für Bewerbungsgespräche ausgewählt, die von der Schuldirektion in Zusammenarbeit mit dem Schulinspektorat durchgeführt werden. Im Anschluss an die Gespräche erfolgt eine Stellungnahme zu der für die Stelle ausgewählten Person mit einer Erläuterung an die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher. Im Anschluss an die Gespräche erfolgt eine Stellungnahme zu der für die Stelle ausgewählten Person mit einer Erläuterung an die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher. Nach deren Genehmigung durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher validiert die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport den Entscheid.

1. Wer ist für die Mitteilung des Entscheids über die Wahl der Ad-hoc-Kommission zuständig?

Es existiert keine Ad-hoc-Kommission. Hat die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers bestätigt, organisiert das Schulinspektorat in Absprache mit der Schuldirektion die Bekanntgabe der Ernennung.

2. In welcher Reihenfolge werden die betroffenen Personen benachrichtigt?

Die Reihenfolge der Bekanntgabe wird vom Schulinspektorat je nach den Umständen und in Zusammenarbeit mit der Schuldirektion festgelegt.

3. Muss das Amtsgeheimnis eingehalten werden?

Sobald die gewählte Person sowie die erfolglosen Bewerberinnen und Bewerber über den Entscheid der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport informiert worden sind, gibt es keinen Grund mehr, das Amtsgeheimnis zu wahren.

4. Wenn ja, wann wird dieses aufgehoben?

Siehe die Antwort unter Ziffer 3.

18. Juni 2019